

Individualbesteuerung: Ein Überblick zur Abstimmung vom 8. März 2026

Am 8. März 2026 stimmt die Stimmbewölkerung über das Bundesgesetz zur Individualbesteuerung ab. Nachdem wir das Thema bereits in einer früheren Ausgabe des TaxObserver beleuchtet¹ haben, wird es nun konkret: Personen sollen unabhängig vom Zivilstand besteuert werden. Die Vorlage bedeutet einen Systemwechsel – weg von der gemeinsamen Besteuerung eines Ehepaars hin zur Betrachtung als einzelne Person.

Samuel Wild
Junior Steuerberater



Status Quo: Woher kommt die Heiratsstrafe?

Da die Tarife in den Kantonen progressiv ausgestaltet sind, resultiert bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren je nach Einkommensaufteilung entweder eine Mehr- oder Minderbelastung gegenüber zwei unverheirateten Personen. Zur Veranschaulichung untenstehend ein fiktives Beispiel.

Wie Sie sehen können, zahlen Herr und Frau Muster nach Ihrer Hochzeit rund CHF 4 000 mehr Steuern. Dies ist die sogenannte Heiratsstrafe. Um diesen Effekt abzumildern, wenden die Kantone hierfür verschiedene Modelle an: Etwa den Verheiratetentarif mit tieferer Progression, der beispielsweise auch bei der Direkten Bundessteuer zur Anwendung kommt, zusätzliche Abzüge für Ehepaare oder das Voll- bzw. Teilsplitting, bei dem das gemeinsame Einkommen rechnerisch auf beide Ehegatten aufgeteilt wird.

Was ändert sich konkret durch die Individualbesteuerung:

1. Grundprinzip: jede Person wird einzeln besteuert

Das Gesetz sieht vor, dass künftig alle Personen unabhängig vom Zivilstand besteuert werden. Während Ehepaare heute eine gemeinsame Steuererklärung ausfüllen,

müssten beide Partner künftig eine eigene Steuererklärung einreichen.

2. Zuweisung Einkommen, Vermögen und Abzüge

Durch die getrennten Steuerklärungen müssen die Einkünfte, Vermögenswerte und Abzüge auf die beiden Ehepartner aufgeteilt werden. Dabei wird grundsätzlich auf die zivilrechtlichen Verhältnisse abgestellt.

3. Anpassung des Steuertarifs und der Abzüge bei der Direkten Bundessteuer

- a. Die Steuersätze für tiefe und mittlere Einkommen werden gesenkt.
- b. Die Steuersätze für hohe Einkommen werden leicht erhöht.
- c. Der Kinderabzug soll von CHF 6 800 auf CHF 12 000 pro Kind steigen.

4. Umsetzung auf allen Staatsebenen

Die Individualbesteuerung ist für Bund, Kantone und Gemeinden vorgesehen. Wie die Kantone und Gemeinden die Individualbesteuerung konkret umsetzen werden (z. B. Ausgestaltung der Tarife und Abzüge), ist allerdings noch nicht bekannt.

Auswirkungen der Individualbesteuerung

Wie bei einer Abstimmung üblich, gibt es unterschiedliche Ansichten und Argumente. Nachfolgend möchten wir Ihnen die aus unserer Sicht wichtigen Punkte kurz darlegen:

- Viele Kantone befürchten einen zusätzlichen administrativen Aufwand bei gleichzeitig sinkenden Steuereinnahmen. Allein bei der Direkten Bundessteuer geht man durch die Anpassungen der Tarife und Abzüge schätzungsweise von Mindereinnahmen von rund CHF 630 Mio. aus. Wie hoch die Ausfälle bei den Kantons- und Gemeindesteuern sein werden, ist derzeit noch offen.
- Die Aufteilung der Vermögenswerte und Einkünfte auf die beiden Ehegatten erfordert eine Koordination der beiden Steuerklärungen und sorgt für eine Erhöhung der Komplexität.
- Zudem wären wahrscheinlich auch Anpassungen bei den Regelungen für die staatlichen Transferleistungen (individuelle Prämienverbilligung, Stipendien etc.) nötig.
- Wenn Ehepaare ein ungefähr gleich hohes Einkommen erzielen (z. B. 60% / 40%), führt die Reform in der Regel zu einer tieferen Steuerbelastung und damit zu einer Beseitigung der Heiratsstrafe. Dies betrifft beispielsweise auch viele Rentnerehepaare. Liegt das Einkommen dagegen sehr einseitig bei einer Person (z. B. 90% / 10%), ist eine höhere Steuerbelastung zu erwarten. Davon betroffen sind insbesondere Familien mit nur einem bzw. einer Hauptverdiener/in.
- Bessere Erwerbsanreize für Zweitverdienende: In der gemeinsamen Steuererklärung führt das zusätzliche Einkommen oft zu einer höheren Progressionsstufe.

Bei der Individualbesteuerung wird dieses Einkommen separat erfasst, wodurch sich beispielsweise eine Pensumserhöhung eher lohnt.

Inkrafttreten

Selbst bei Annahme dieser Abstimmung erfolgt das Inkrafttreten nicht «sofort»: Das Gesetz sieht grundsätzlich den 1. Januar des sechsten Jahres nach Abschluss des Referendumsprozesses bzw. nach Annahme vor, dies wäre also ab dem Jahr 2032. Theoretisch könnte der Bundesrat ein früheres Inkrafttreten bestimmen, davon ist aufgrund der umfangreichen Anpassungen aber eher nicht auszugehen.

Fazit

Die Individualbesteuerung ist weniger eine punktuelle Korrektur der sogenannten Heiratsstrafe als vielmehr ein fundamentaler Systemwechsel: weg von der gemeinsamen Veranlagung von Ehepaaren hin zur individuellen Besteuerung jeder Person. Damit verschiebt sich die Steuerbelastung je nach Einkommensaufteilung oder Familiensituation und bringt neue Umsetzungs- sowie Koordinationsfragen mit sich.

Ob die Individualbesteuerung tatsächlich umgesetzt wird, entscheidet letztlich das Schweizer Stimmvolk. Klar ist schon heute: Es wäre wohl eine der grössten Schweizer Steuerreformen überhaupt. Falls Sie wissen möchten, welchen Einfluss eine Annahme der Initiative auf Ihre persönliche Steuersituation haben könnte, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

1. TaxObserver
Ausgabe 2/2024 –
Individualbesteuerung



Ehepaar- und Familien-
besteuerung



BBI 2024 589



	Tarif	Steuerjahr	Wohnort	Steuerbares Einkommen	Einkommenssteuerbelastung	Steuersatz
Frau Muster	ledig	2025	Stadt Zürich	100 000	16 181	16.2%
Herr Muster	ledig	2025	Stadt Zürich	50 000	4 854	9.7%
Frau + Herr Muster	verheiratet	2025	Stadt Zürich	150 000	25 024	16.7%